

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3514

Kiel, den 7. Januar 2026

In der Landesgruppe Nord des Verbandes kommunaler Unternehmen sind 105 im Verband organisierte kommunale Infrastrukturdiensleister aus den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen, die eines oder mehrere der folgenden Kerngeschäfte betreiben: Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit, Telekommunikation/Breitband. Dazu zählen Stadt- und Gemeindewerke als klassische Querverbundunternehmen genauso wie Ein- oder Zweispartenunternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen. In Schleswig-Holstein vertritt der VKU 61 kommunale Unternehmen.

Interessenvertretung: Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nord
Reventlouallee 6 · 24105 Kiel · lg-nord@vku.de · Vku.de

An: Herrn MdL Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3514

Sehr geehrter Herr Kürschner,

als VKU Nord bedanken wir uns ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen und bringen die Perspektive unserer Mitgliedsunternehmen ein. Wir begrüßen die Intention der Landesregierung, übermäßig detaillierte Prüf-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten abzubauen, um die kommunale Ebene angesichts ihrer Aufgabenvielfalt ein Stück zu entlasten.

Allerdings halten wir den vorgelegten Entwurf für nicht ambitioniert genug, um dieses Ziel zu erreichen. Daher regen wir in unserer Stellungnahme weitere Maßnahmen an, um überflüssige Verwaltungsaufwände zu verschlanken und unnötige Hürden abzubauen. Überdies schlagen wir als erste arbeitserleichternde Maßnahme vor, bei Verbändeanhörungen grundsätzlich eine Synopse der geplanten Änderungen im Vergleich zur aktuellen Fassung beizufügen.

Nachfolgend finden Sie unsere Rückmeldungen im Detail.

Zu Artikel 1: Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 66 Form der Satzungen

§ 66 Absatz 1 Nr. 2:

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die geplante Änderung mitnichten eine Erleichterung, sondern vielmehr einen Mehraufwand für Kommunen mit sich bringt, was im Kontrast zum Ziel des Gesetzes steht. Trotz der nachvollziehbaren Begründung für diese Änderung muss angesichts der Überlastung der kommunalen Ebene grundsätzlich gewährleistet werden, dass nicht parallel zu Maßnahmen der geplanten Entbürokratisierung an anderen Stellen neue Bürokratie aufgebaut wird.

§ 110 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Hier regen wir nachdrücklich eine Änderung des § 110 LVwG an:

Zur Geltendmachung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Abfall werden entsprechende Bescheide versandt. Diese Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsbescheide sind Verwaltungsakte, die bekanntgegeben werden müssen. Dies bedeutet gleichsam, dass die Form, in der Kund:innen die Bescheide erhaltengesetzlich normiert ist. In der Praxis erweisen sich die Regularien für elektronische

Verwaltungsakte in Absatz 2a und 2b als sperrig und wenig praxisorientiert für den Versand von Gebührenbescheiden. Immer häufiger fordern Privatkunden wie Unternehmen einen elektronischen Bezug der Gebührenbescheide per E-Mail-Anhang als PDF-Dokument. Der Umweg, den Gebührenbescheid über ein Kundenportal nach § 110 Abs. 2 a LVwG herunterzuladen, wird hingegen als umständlich wahrgenommen. Der Weg über ein Portal nach § 110 Abs. 2 b LVwG ist noch schwerer zu vermitteln. Um einen Verwaltungsakt wirksam bekanntzugeben, muss die erlassende Behörde aktuell daher de facto den Gebührenbescheid per Post auf den Weg bringen und parallel im Sinne des Servicegedankens per E-Mail-Anhang versenden. Dies könnte mit folgender Empfehlung nachhaltig vereinfacht werden.

Empfehlung: Durch eine geringfügige Anpassung des § 110 Absatz 2a LVwG kann ein Weg eröffnet werden, einen Verwaltungsakt per E-Mail-Anhang zu übersenden. Die Voraussetzung besteht in der Einholung einer entsprechenden Einwilligung der Kund:innen. Auch für die erlassende Behörde würde dadurch eine Vereinfachung erreicht, da keine Doppelstrukturen (Versand des Bescheids via Post und E-Mail, s.o.) vorgehalten werden müssen.

Zu Artikel 4: Änderung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes

§ 2 Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, wonach öffentlich-rechtliche Unternehmen die für die Tätigkeit oder in Ausübung der Tätigkeit im Kalenderjahr oder im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nur dann auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen müssen, sofern diese im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000,00 EUR übersteigen.

Zu Artikel 5: Änderung der Gemeindeordnung

§ 1 Selbstverwaltung

Wir begrüßen grundsätzlich die hier vorgeschlagene Änderung, wonach Gemeinden gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde nur alle fünf anstatt bislang alle vier Jahre über Gleichstellungsmaßnahmen berichten müssen. Jedoch halten wir derart geringe Anpassungen angesichts der massiven Überlastung der kommunalen Ebene für zu gering, um eine spürbar positive Wirkung zu entfalten. Hinzukommt, dass der Bericht keine rechtlichen Konsequenzen mit sich bringt und daher hinsichtlich seines tatsächlichen Nutzens für die Gleichstellung der Geschlechter ohnehin kritisch zu hinterfragen ist. Wir regen daher an, die Berichtspflicht gänzlich abzuschaffen.

§ 45 c Berichtswesen

Wir begrüßen, dass der Bericht über die Förderung und den Schutz der Minderheiten abgeschafft werden soll.

§ 91 Jahresabschluss und § 92 Prüfung des Jahresabschlusses

Wir begrüßen die hier vorgeschlagenen Fristverlängerungen. Zudem begrüßen wir, dass gemäß der neuen Formulierung in §92 Abs. 5 für Kommunen ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt für den an dessen Stelle tretenden Ausschuss die Pflicht entfällt, Bemerkungen zum Jahresabschluss in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 93 Gesamtabschluss

Die für § 93 Abs. 1 und 2 geplanten Änderungen lesen sich zumindest missverständlich: Nach unserem Dafürhalten sollte sich für die Praxis in den Gemeinden keine Erleichterung ergeben, da gemäß § 93 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses weiterhin besteht, wenn in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht alle Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 sowie gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften nach Absatz 3 Satz 1 von untergeordneter Bedeutung sind. Hier ist unseres Erachtens eine Klarstellung des Ministeriums nötig. Sollte, wie wir hoffen, eine Erleichterung bezweckt sein, muss u. E. die Formulierung verbessert werden.

§ 97 Sonstiges Sondervermögen und §102 Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften

Die hier analog zu § 2 Abs. 1 Vergütungsoffnungslegungsgesetz (s. oben) vorgeschlagene Änderung begrüßen wir.

§ 106 a Kommunalunternehmen

Die analog zu § 2 Abs. 1 Vergütungsoffnungslegungsgesetz (s. oben) vorgeschlagene Änderung begrüßen wir.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom August 2025, möchten wir zudem auf eine Regelungslücke in der Gemeindeordnung hinweisen und eine Ergänzung anmahnen. Die derzeitigen Vorschriften der GO und des GkZ sehen unterschiedliche Möglichkeiten vor, Kommunalunternehmen im Sinne von § 106a GO oder gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 19b GkZ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge umzuwandeln. Nicht geregelt ist indes der Fall, dass zwei oder mehrere Kommunalunternehmen derselben Gemeinde zu nur einem Kommunalunternehmen verschmolzen werden. Es handelt sich um eine regelungsbedürftige Lücke im Gesetz, für die mit der inzwischen gestiegenen Anzahl von Kommunalunternehmen ein Regelungsbedürfnis besteht, um den Gemeinden Syngiemöglichkeiten bei der Schaffung effizienter Verwaltungsstrukturen zu eröffnen.

Empfehlung: Um dieses Problem zu lösen, ist in § 106a GO nach Absatz 1a ein neuer Absatz 1b vorzusehen, mit dem die Verschmelzung zweier oder mehrerer Kommunalunternehmen derselben Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ermöglicht wird.

Zu Artikel 6: Änderung der Kreisordnung

§ 1 Selbstverwaltung und § 40c Berichtwesen

Die hier analog zu § 1 Absatz 1a Satz 2 Gemeindeordnung vorgeschlagene Änderung begrüßen wir im Grundsatz, regen jedoch eine vollständige Abschaffung des Gleichstellungsberichts an.

Zu Artikel 9: Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 analog zu § 2 Abs. 1 Vergütungsoffnungslegungsgesetz (s. oben) vorgeschlagene Änderung begrüßen wir. Ebenso begrüßen wir die in § 14 Absatz 2 Satz 2 analog zu § 1 Absatz 1a Satz 2 Gemeindeordnung vorgeschlagene Änderung im Grundsatz. Hier regen wir jedoch eine vollständige Abschaffung des Gleichstellungsberichts an.

§ 19d Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

Die hier analog zu § 2 Abs. 1 Vergütungsoffnungslegungsgesetz (s. oben) vorgeschlagene Änderung begrüßen wir.

Zu Artikel 10: Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

§ 9 Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer

Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 begrüßen wir.

Zu Artikel 11: Änderung der Eigenbetriebsverordnung

§ 22 Anhang, Anlagennachweis

Die hier analog zu § 2 Abs. 1 Vergütungsoffnungslegungsgesetz (s. oben) vorgeschlagene Änderung begrüßen wir.

Zu Artikel 12: Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes

§ 28 Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

Die hier analog zu § 2 Abs. 1 Vergütungsoffnungslegungsgesetz (s. oben) vorgeschlagene Änderung begrüßen wir.

Fazit

Der VKU Nord begrüßt die Intention des Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung grundsätzlich sehr. Unseres Erachtens hätte der Entwurf jedoch ambitionierter ausfallen können, um spürbare Verbesserungen für die kommunale Ebene zu erwirken.

Es irritiert, dass an einigen Stellen sogar neue Bürokratie aufgebaut wird und an anderen Stellen die Chance vertan wird, übermäßige Berichtspflichten gänzlich abzuschaffen, anstatt nur die Fristen zu verlängern. Abschließend möchten wir erneut auf unsere obenstehenden Änderungsvorschläge für § 110 Landesverwaltungsgesetz sowie § 106a Gemeindeordnung verweisen, welche zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten für unsere Untenrehmen darstellen und dringend in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

Wir stehen für Rückfragen und einen vertiefenden Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böddeker

Vorsitzender

VKU-Landesgruppe Nord

Moritz Amtsberg

Geschäftsführer

VKU-Landesgruppe Nord